



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMWfJ- 551.100/0021 -IV/1/2011	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele	DW 2295		DW 2532		09.05.2011

Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oa Gesetzesentwurfes.

In Österreich gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens für eine Wende in der Energiepolitik, die vor allem weg von Kernenergie und – langfristig – auch fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien führen soll. Wir können diese Ziele aber nur erreichen, wenn alle gemeinsam dazu beitragen und sich nicht partikulare Interessen durchsetzen. Das vorliegende Bundesgesetz zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wichtiges Förderinstrument in dieser neuen Energiepolitik. Die BAK unterstützt den Ausbau von Ökostrom und steht der vorgesehenen Erhöhung des rechnerischen Gesamtkontingents auf 800 Mio Euro grundsätzlich positiv gegenüber. Einschränkend muss die BAK allerdings festhalten, dass eine abschließende Beurteilung dieses Bundesgesetzes leider nicht möglich ist, da dafür wesentliche Daten fehlen. Dies betrifft einerseits die Beurteilung des Aufbringungsmechanismus im Hinblick auf die Kostenbelastung einzelner Stromverbraucher auf den verschiedenen Netzebenen und Netzregionen. Andererseits fehlen Prognose und Szenarioberechnungen über die Entwicklung des Marktpreises für Strom, um eine Abschätzung der Kosten und der Wirkung dieses Bundesgesetzes zu ermöglichen.

Auf Basis der uns vorliegenden Daten möchten wir aber folgende zentrale Kritikpunkte festhalten:

- Aufbringung der Fördermittel: Die BAK kann die im vorliegenden Gesetz geplante überproportionale Kostenbelastung der Haushalte nicht akzeptieren. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich ist, soll die NE 7 (Haushalte und Kleingewerbe) zukünftig insgesamt 72% der Förderkosten tragen, obwohl sie nur knapp 47% des Stroms verbraucht. Die Industrie

(NE 1-4) soll hingegen nur mehr knapp 6% beitragen, obwohl sie rund 20% des Stroms verbraucht. Ein derart eklatantes Missverhältnis ist nicht zu rechtfertigen.

- Verstromung von Nahrungs- und Futtermittel: Keine Förderungen darf es für Anlagen geben, die auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen Strom erzeugen. Angesichts der bekannten negativen ökologischen und ökonomischen Bilanz dieser Energieerzeugungsform ist eine Förderung im ÖSG 2012 auszuschließen, dh es sind keine Einspeisetarife, keine Betriebsbeihilfen und keine Nachfolgetarife zu gewähren.
- Ineffiziente Nutzung öffentlicher Gelder: Wenn die Einspeisetarife zu hohen Gewinnen für Anlagenbetreiber führen, ist das nicht zu rechtfertigen und entspricht unserer Meinung nach keinem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ökostromkosten für die KonsumentInnen dürfen nicht für die Steigerung der Profite privater Unternehmen oder Aktionäre verwendet werden. Daher ist die wirtschaftliche Gebarung der Ökostromerzeuger regelmäßig zu überprüfen, vor allem im Hinblick auf einen effizienten Mitteleinsatz.

Kurze Zusammenfassung zur geplanten Mittelverwendung

- Der Schwerpunkt der Ökostromförderung muss deutlich bei rohstofffreien Energieerzeugungstechnologien – wie vor allem Wind- und Wasserkraft – gesetzt werden. Das muss sich auch bei der Aufteilung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens auf die einzelnen Ökostromtechnologien widerspiegeln: Die BAK lehnt dezidiert ab, dass Biomasse und Biogas ein Viertel des Förderkontingents erhalten sollen.
- Feste Biomasse muss primär zur Wärmeversorgung genutzt werden. Der Ausbau neuer Anlagen ist nicht zu forcieren, sondern vielmehr das Effizienzpotential bestehender Anlagen anzuheben (ua Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades). Hierbei ist zu überlegen, Effizienzsteigerungsmaßnahmen mit Investitionszuschüssen zu unterstützen, wobei auch eine Ko-Finanzierung aus Agrarfördermitteln erfolgen könnte.
- Strikt abgelehnt wird von der BAK die Förderung von Biogasanlagen, die Strom auf Basis von Nahrungs- oder Futtermittelrohstoffen erzeugen. Angesichts der bekannten negativen ökologischen als auch ökonomischen Bilanz der Energieerzeugung durch diese Rohstoffe (vgl zB Berichte der FAO und der OECD) ist ein Förderausschluss dringend geboten. Unterstrichen wird diese negative Bilanz noch durch das Faktum, dass Österreich im Jahr 2010 vom Getreideexportland zum Getreideimportland wurde – Ursachen dafür sind auch im verstärkten Bedarf durch Biogasanlagen und der verstärkten Erzeugung von Ethanol für die Beimischung zu Benzin zu finden.
- Die Förderung von neuen Biogasanlagen wird von der BAK nur dann befürwortet, wenn die Erzeugung in hocheffizienten Anlagen erfolgt (Nutzung von Wärme und Strom) und unter Nutzung von Rohstoffen, die nicht mit der Produktion von Lebensmittel oder Futtermittel in Konkurrenz stehen.
- Strikt abgelehnt wird von der BAK auch die Gewährung von Betriebskostenzuschlägen für bestehende Biogasanlagen sowie die Gewährung von Nachfolgetarifen nach Ablauf der 15-jährigen Förderzeit für Biomasse- und Biogasanlagen, da damit das Ziel der Heranführung der Technologien an die Marktreife konterkariert wird. Durch die laufende Subventionierung ineffizienter Anlagen, gehen auch wichtige Gelder für die Förderung effizienter Technologien verloren.

- Die geplante Deckelung der Ökostromförderung für einzelne Energietechnologien ist aus Sicht der BAK wichtig, um nicht durch überhöhte Förderungen falsche Anreize zu setzen. Ziel der Ökostromförderung ist es, dass die innovativsten und kosteneffizientesten Technologien die Marktreife erreichen. Diese Zielsetzungen müssen laufend überprüft werden.
- Um die Photovoltaik effektiver auszubauen, sollte die Förderung von Photovoltaik-Anlagen nach Meinung der BAK auf Investitionszuschüsse umgestellt werden, wie das jetzt schon für kleinere Photovoltaik-Anlagen bis zu 5 kW im Bereich des Klima- und Energiefonds (KLIEN) erfolgreich der Fall ist.
- Die Aufstockung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens von 21 Mio Euro auf 30 Mio Euro erfordert eine wesentlich höhere erhöhte Transparenz bei der Mittelverwendung:
 - Die Einspeisetarife müssen jährlich überprüft werden, um auf technische, wirtschaftliche und ökologische Änderungen reagieren zu können.
 - Die Gutachten für die Festlegung der Einspeisetarife gemäß den Erzeugungskosten sind zu veröffentlichen.
 - Die wirtschaftliche Gebarung der Ökostromanlagen-Betreiber, die nach dem ÖSG gefördert werden, ist zu überprüfen. Hierzu ist die Regulierungsbehörde mit entsprechenden Rechten auszustatten.
- Dem Abbau der sogenannten Antragswarteschlangen vor allem bei Windkraft und Photovoltaik kann aus Sicht der BAK nur zugestimmt werden, wenn gesetzlich klare Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass derartige Situationen wieder eintreten.

Kurze Zusammenfassung zur geplanten Finanzierungsstruktur

Das geplante Finanzierungsmodell sieht vor, dass die Finanzierung durch zwei Säulen erfolgt: Durch den Ökostromzuschlag (prozentueller Zuschlag auf das Systemnutzungsentgelt) sowie durch eine verbrauchsunabhängige Ökostrompauschale (entspricht der derzeitigen Zählpunktpauschale). Die Zuweisung des Ökostroms an die Stromhändler soll zukünftig zu einem Marktpreis (Börsenpreis) erfolgen, der von der Regulierungsbehörde berechnet wird.

Die derzeit geplante Kostenverteilung zwischen den einzelnen Netzebenen (NE) führt aufgrund der Netzspreizungen zu einer überproportionalen Belastung der Haushalte und des Kleingewerbes (NE 7), die zukünftig 72% der Finanzierungskosten zu tragen hätten. Ein derartiges Missverhältnis zwischen der Kostenbelastung der NE 7 im Vergleich zu den NE 1-4 wird von der BAK dezidiert abgelehnt. Wie bereits eingangs erwähnt liegen keine Daten zur exakten Abschätzung der Kostenbelastung der Stromverbraucher auf den einzelnen Netzebenen und Netzregionen vor. Die Ausführungen beschränken sich daher auf die bisher bekannten Daten:

- Wie aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich ist, sollen die NE 7 (Haushalte und Kleingewerbe), die insgesamt nur knapp 47% des Stroms verbrauchen, fast drei Viertel der Ökostromförderkosten tragen – nämlich 70% der neuen Ökostromförderbeitrages sowie rund 75% der Ökostrompauschale. Die NE 1-3 und NE 4 (Industrie), die rund 20% des Stroms verbrauchen, sollen hingegen zukünftig jeweils nur mehr knapp 3% der Ökostromförderkosten zahlen. Zwar erkennt die BAK grundsätzlich die Notwendigkeit einer kostenmäßigen Entlastung für jene Unternehmen an, die sich in einer wettbewerbsexponierten Position befinden und nachweislich durch die Höhe der Ökostromkosten einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Die derzeitige Entlastung ist aber überschießend – das zeigt auch eine kurze Berechnung: Nach der derzeitigen Regelung zahlt ein Industriebetrieb mit einem Verbrauch von 150 GWh

durchschnittlich 590.000 Euro an Ökostromförderkosten – ohne Berücksichtigung der Rückvergütung gem § 30 e ÖSG 2009. Nach der neuen Regelung würde dieses Unternehmen nur mehr rund 190.000 Euro (inkl Ökostrompauschale) zahlen. Ein derart geringer Beitrag der Industrie könnte einer Ausnahme bestimmter Unternehmen gleichkommen. In diesem Zusammenhang sind auch mögliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Konformität mit dem EU-Beihilferecht zu beachten.

- Sowohl aus verteilungspolitischen Überlegungen als auch um mögliche EU-rechtliche Bedenken zu begegnen, muss eine Ausgewogenheit bei der Verteilung der Ökostromkosten auf alle Stromverbraucher erreicht und auf soziale Verträglichkeit geachtet werden. Nach Ansicht der BAK könnte dieses Problem durch eine deutliche Erhöhung der Ökostrompauschalen auf den NE 1-5 entschärft werden. Ohne Vorlage konkreter Daten kann die BAK allerdings keine Bewertung vorlegen und behält sich daher abschließende Vorschläge noch vor.
- Einkommensschwache Haushalte gem § 46 des gegenständlichen Entwurfes sind von den gesamten Ökostromkosten zu befreien.
- Die Festlegung der Höhe der Ökostrompauschale als auch des Ökostromförderbeitrages – bei denen auch Interessen der KonsumentInnen massiv betroffen werden – sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzulegen. Eine alleinige Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend – wie im gegenständlichen Entwurf geplant – sieht die BAK als nicht ausreichend an.

Im Detail nimmt die BAK wie folgt Stellung:

ad § 4: Ziele dieses Bundesgesetzes

Abs 2: Im vorliegenden Entwurf bleiben die Ausbauziele mit einem Anteil von 15% gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen bis 2015 – das sind 5,6 TWh – unverändert zur derzeit geltenden Regelung. Nach Ansicht der BAK ist es sinnvoll die Ausbauziele im Ökostromgesetz auf Basis der Ziele im „Nationalen Aktionsplan 2010 für Erneuerbare Energien für Österreich“ (NREAP) zu erstellen. Im NREAP beschreibt Österreich den Zielpfad zur Erhöhung des Anteils von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch bis 2020 von 34%. Über die darin angeführten Ziele herrscht ein breiter Konsens: Der NREAP geht von einer Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs bis 2020 auf dem Niveau von 2005 aus (1.100 PJ). Der Stromverbrauch hingegen steigt in diesem Szenario. Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung des 34%-Zieles ist die Stabilisierung des Brutto-Endenergieverbrauchs bis 2020 auf dem Niveau von 2005 – in erster Linie durch Energieeffizienzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wäre ein Zielpfad **bis 2020** zu definieren und eine Kontrolle zu installieren, um schon vor 2020 korrigierende Maßnahmen setzen zu können, wenn der Zielpfad nicht eingehalten wird. Die BAK erachtet es für zweckmäßig, diesen Zielpfad in Anlehnung an Anhang I Teil B der Richtlinie 2009/28/EG festzulegen.

Abs 3: Auch die detaillierten Ausbauziele für den Ökostrom werden im ggst Entwurf bis 2015 festgelegt – in der Periode 2008 bis 2015: 3,5 TWh Wasserkraft (davon 1,75 TWh Kleinwasserkraft) 1,5 TWh Windkraft; 0,6 TWh Biomasse. Auch hier schlägt die BAK vor, sich an den Zielen im NREAP zu orientieren. Darin wird für den Strombereich für die Periode 2010 bis 2020 ein Ausbaupotential von 7 TWh berechnet: Wasserkraft 3,58 TWh (bzw für Wasserkraft bis 10 MW 3,1 TWh); Wind 2,8 TWh, Photovoltaik 0,2 TWh; Biomasse fest 0,4

Wasserkraft bis 10 MW 3,1 TWh); Wind 2,8 TWh, Photovoltaik 0,2 TWh; Biomasse fest 0,4 TWh, Biogas 0,03 TWh. Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der BAK die vorliegende Zielerreichung entsprechend dem NREAP für 2020 angepasst werden.

ad § 5: Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf die neue Finanzierungsstruktur der Ökostromförderung ist auch der Begriff des „Systemnutzungsentgelts“ gemäß § 48 zu definieren.

ad § 8: Pflichten der Antragssteller und Anlagenbetreiber

Abs 1 Punkt 3: Dem Antrag zur Anerkennung von Erzeugungsanlagen durch den Landeshauptmann ist bei Erzeugungsanlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Biomasse oder Biogas betrieben werden, auch ein Konzept über die Rohstoffversorgung über zumindest die ersten fünf Jahre vorzulegen. Bisher hatte der Antragsteller ein Konzept über die Rohstoffversorgung über die gesamte Förderlaufzeit vorzulegen (also 15 Jahre). Die Reduktion auf fünf Jahre stellt zwar eine wesentliche Verkürzung dar, allerdings können aufgrund des kürzeren Prognosezeitraumes validere Prognosewerte abgegeben werden, als dies über einen Zeitraum von 15 Jahren möglich ist. Die, diesem Konzept zugrundeliegenden Daten sollten nach Ansicht der BAK von einem unabhängigen Sachverständigen, wie zB Wirtschaftsprüfer oder einem Ziviltechniker, geprüft werden. Voraussetzung für Anerkennung als Ökostromanlage sollte ein positiver Prüfungsvermerk sein.

ad § 10: Herkunftsnachweis:

Abs 5: Wie bereits im geltenden ÖSG vorgesehen, sind auch gem ÖSG 2012 Betreiber von Ökostromanlagen sowie Stromhändler, die Ökostrom veräußern, über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen. Da die Stromhändler den Ökostrom nach dem gegenständlichen ÖSG-Entwurf zu Marktpreisen gem § 41 Abs 1 zugewiesen bekommen, sollte überprüft werden, ob diese Gratiszuteilung noch gerechtfertigt ist. Sollte das nicht mehr der Fall sein, schlägt die BAK vor, die Herkunftsnachweise zukünftig zu veräußern, wobei der Preis auf Basis einer Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegt werden könnte. Die Erlöse sollten der Ökostromförderung zufließen und den Ökostromförderbeitrag entsprechend reduzieren.

ad § 12: Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen

Abs 2: Aufgrund der bekannten negativen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Einsatzes von Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen zur Erzeugung von Energie (wie zB der Berichte der FAO oder der OECD), ist es nicht vertretbar, diese unerwünschte Entwicklung noch weiter zu verstärken. Nach Ansicht der BAK sollte die Erzeugung von Energie auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen verboten werden. Da ein derartiges Verbot nicht im Rahmen des ÖSG verankert werden kann, fordert die BAK zumindest, dass Erzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse und Biogas nur dann einen Anspruch auf Förderung nach dem ÖSG haben, wenn sie **keine** Nahrungs- oder Futtermittelrohstoffe für die Erzeugung von Ökostrom einsetzen. Die BAK schlägt hierfür folgende Formulierung vor:

Keine Kontrahierungspflicht gemäß Abs 1 besteht (neu) „für Erzeugungsanlagen auf Basis von Rohstoffen, die in ihrem ursprünglichen Zweck der Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermittel dienen“.

Abs 2 Punkt 5: Die Vorlage eines Konzeptes für die Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre für Erzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse und Biogas als Voraussetzung für eine Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle wird von der BAK begrüßt. Wie bereits zu § 8 Abs 1 Pkt 3 ausgeführt, ist allerdings auch ein positiver Prüfungsvermerk über das Konzept vorzulegen.

ad § 12 und § 14 (7): Kontrahierungspflicht für Kleinwasserkraftwerke mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW

Es ist künftig vorgesehen, Kleinwasserkraftwerke unter 2 MW in die Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen mitaufzunehmen, bisher erhielten sie einmalige Investitionszuschüsse. Angesichts dieser Wahlmöglichkeit ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung der Kleinwasserkraft kommt. Denn im Umweltförderungsgesetz besteht die Möglichkeit gewässerökologische Maßnahmen (zB Bau Fischaufstiegshilfe) zu fördern. Neuanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Kontrahierung stellen, sollten daher **nicht auch** noch die Förderung für gewässerökologische Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

ad § 13: Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen

Abs 1: In Analogie zu § 12 Abs 2 neu wäre auch Abs 1 dahingehend zu ergänzen, dass keine Kontrahierungspflicht für „Erzeugungsanlagen auf Basis von Rohstoffen, die in ursprünglichen Zweck der Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermittel dienen“ besteht.

Abs 3: Bei der Festlegung des Marktpreises ist nach Meinung der BAK zu konkretisieren, in welcher Form zwischen der Ausgleichsenergie für Windkraft und jener für alle anderen Ökostromanlagen unterschieden wird.

ad § 17: Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen

Die BAK spricht sich dezidiert gegen eine Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle aus, von Erzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse und Biogas nach Ablauf der allgemeinen Kontrahierungspflicht von 15 Jahren für weitere fünf Jahre Ökostrom zu sogenannte „Nachfolgetarifen“ abnehmen zu müssen. Damit wird die – im Vergleich zu den rohstoffunabhängigen Ökostromanlagen bereits um zwei Jahre längere - Förderzeit noch einmal um 5 Jahre verlängert. Das widerspricht jeglichem Effizienzgedanken und dem wichtigsten Ziel der Ökostromförderung, nämlich die effizientesten Technologien an die Marktreife zu führen. Die Finanzierung erfolgt über das zur Verfügung stehende Einspeisetarifvolumen; diese Gelder gehen also für die Förderung anderer (effizienterer) Erzeugungsanlagen verloren.

ad § 19: Verordnungsermächtigung

Abs 2: Einspeisetarife, die durch Verordnung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr zu bestimmen sind, sollen zukünftig auch für zwei oder mehrere Kalenderjahre im Vorhinein festgelegt werden können. Die Höhe des Einspeisetarifes ist einer der wichtigsten Parameter für den Ökostromausbau: Ist er zu hoch angesetzt, fehlt es an Anreizen Innovationen zu setzen oder Kostensenkungen weiterzugeben. Zu niedrigere Tarife wirken investitionshemmend. Beide Konstellationen wirken sich ungünstig auf den Ökostromausbau aus. Um auf technische, wirtschaftliche und ökologische Änderungen reagieren zu können, hat die Festlegung der Höhe der Einspeisetarife auf Grundlage eines Gutachtens zu erfolgen, das nach Ansicht der BAK auch zu veröffentlichen ist. Die Festlegung von Tarifen über mehrere Jahre hinweg darf es nach Ansicht der BAK nur in begründeten Ausnahmefällen geben und nicht über mehr als zwei Jahre. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde regelmäßig die wirtschaftliche Gebarung der Ökostromerzeuger überprüfen und die Ergebnisse – unter Wahrung des Datenschutzes – in geeigneter Form zu veröffentlichen.

ad § 20: Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife

Abs 2: Die BAK ist der Auffassung, dass eine Differenzierung der Einspeisetarife lediglich nach Anlagengröße, wie sie in Abs 2 Z 5 durch die Berücksichtigung der Engpassleistung erfolgt, dem Grundsatz des effizienten Mitteleinsatzes widerspricht und daher ausgeschlossen werden soll. Abs 2 Z 5 ist entsprechend zu ändern. Weiters ist Abs 2 Z 2 zu streichen, da eine

Differenzierung der Einspeisetarife nach „unterschiedlichen Kosten“ der Anlage ein Widerspruch in sich ist. Der Grundsatz des effizienten Mitteleinsatzes gebietet, dass ein klar formulierter Ausschluss von Doppelförderungen normiert wird; dies kann durch eine Neufassung von Abs 2 Z 2 erfolgen.

Abs 4 Punkt 5: Wie bereits ausgeführt, ist die BAK der Ansicht, dass die Erzeugung von Strom auf Basis von Rohstoffen, die ihrem ursprünglichen Zweck nach als Nahrungs- und Futtermittel verwendet werden, nicht nach dem Ökostromgesetz zu fördern ist. Daher sind in Abs 4 jene Punkte, die sich auf diese Rohstoffe beziehen zu streichen (Punkte 1 und 5).

ad § 21 Abs 1: Technologiebonus

Bei Einspeisung von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet wurde, ins öffentliche Erdgasnetz erhöht sich der Einspeisetarif um 2 Cent/kWh. Nach Berichten hat der Technologiebonus in der Praxis eine sehr geringe Relevanz. Ein Grund dafür wird in der mangelnden gesetzlichen Regelung gesehen. Nach Ansicht der BAK sollten Kosten und Nutzen des virtuellen Gases – also der Einspeisung von Biogas auf Basis von Erdgasqualität ins öffentliche Netz sowie die späteren Entnahme – überprüft werden. Die Regelung zum Technologiebonus sollte entsprechend den Ergebnissen angepasst werden, auch in Hinblick auf das gegebenenfalls zu fordernde Vertragsverhältnis zwischen Biogaseinspeiser und Stromerzeuger und auf eine zweckmäßige Überwachung der Ökostromerzeugung aus „virtuellem Biogas“.

ad § 22: Betriebskostenzuschlag

Die BAK spricht sich nicht gegen eine Unterstützung von Biogasanlagen aus, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Allerdings entspricht die Subventionierung defizitärer Unternehmen nicht den Zielen dieses Bundesgesetzes gemäß § 4. Da es sich bei den betroffenen Biogasanlagen fast ausschließlich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, könnte diese Subventionierung auch aus dem Agrarbudget bezahlt werden. Eine Subventionierung aus Mitteln der Ökostromförderung wird von der BAK abgelehnt, da sie sachlich nicht gerechtfertigt ist und dazu führen würde, dass bis zu 20 Mio Euro jährlich dem Ausbau von effizienten Ökostromanlagen entzogen werden. Das wird von der BAK dezidiert abgelehnt.

ad § 23: Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen

Eine Aufstockung der Ökostromfördermittel um 43% ist nur dann gerechtfertigt, wenn parallel dazu auf ein effizienter Mitteleinsatz gewährleistet wird und – wie zu § 44 noch genauer ausgeführt – eine faire Aufteilung der Finanzierungskosten zwischen den Stromverbrauchern erfolgt. Nach Ansicht der BAK hat sich die Ökostromförderung an den Zielen des „Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien“ (NREAP), der die Maßnahmen zur Erreichung des 34% Erneuerbaren Ziels für Österreich vorgibt, zu orientieren. Darin wird festgelegt, dass in der Periode 2010 bis 2020 das Ausbaupotential für Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei max 7 TWh liegt. Die höchsten Ausbaupotentiale weisen die Wasserkraft mit 3,6 TWh (+ 80%) abzüglich Reduktionseffekte aufgrund der Wasserrahmen-Richtlinie und der Windkraftausbau mit 2,8 TWh (+71%) auf. Photovoltaik soll von derzeit 0,017 TWh bis 2020 um 0,2 TWh ausgebaut werden, weist damit relativ gesehen das höchste Ausbaupotential auf. Die rohstoffabhängigen Erzeugungsformen werden dagegen mit einem sehr geringen Ausbaupotential ausgewiesen: Biomasse soll nur um 20% bzw. 0,4 TWh ausgebaut werden. Bei Erzeugungsanlagen auf Basis von Biogas wird nur ein geringes Ausbaupotential in der Höhe von 6% ausgewiesen (0,03 TWh). Damit tragen gemäß NREAP Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas nur 6,1% zum Erneuerbaren Ziel bei, sollen aber nach dem vorliegenden Entwurf mit 200 Mio Euro jährlich 25% des kontrahierbaren Einspeisevolumens (und damit einen noch größeren Anteil des Unterstützungsvolumens) erhalten. Dieses Missverhältnis

widerspricht den Zielen dieses Bundesgesetzes gem § 4 und wird von der BAK dezidiert abgelehnt. Die BAK fordert eine deutliche Reduktion für Biogas und Biomasse vorgesehenen Einspeisetarifvolumens. Bei der Festlegung der Höhe des Einspeisevolumens sind die Ziele des NREAP heranziehen. Wie bereits ausgeführt, ist nach Ansicht der BAK die Erzeugung von Strom auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen nicht nach diesem Bundesgesetz zu fördern.

ad § 26: Investitionszuschuss Kleinwasserkraftanlagen

Das Investitionsvolumen für die Kleinwasserkraft soll von 12,5 Mio Euro auf 14 Mio Euro pro Jahr aufgestockt werden. Zusätzlich soll es noch 20 Mio. Euro geben, um die Warteschlange abzubauen. Revitalisierungsprojekte sind ab einer Erhöhung des Wirkungsgrades von 15% förderbar.

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gilt für Gewässerstrecken ein Verschlechterungsverbot, das nur in Ausnahmefällen unterlaufen werden kann. Um den ökologischen Ausbau der Wasserkraft zu unterstützen, schlagen wir für Kleinwasseranlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 10 MW folgende ergänzende Formulierung nach dem ersten Absatz des § 26 (1) vor: „Nach der Errichtung oder Revitalisierung einer Kleinwasseranlage sollte der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand nicht verschlechtert werden“.

ad § 26 und § 27: Investitionszuschuss Kleinwasserkraftanlagen und Mittlere Wasserkraftanlagen

Aus ökologischer Sicht wäre es zu begrüßen, Revitalisierungsprojekte gegenüber Neuanlange zu bevorzugen. Daher schlagen wir vor, ein Subkontingent für Revitalisierungsprojekte zu schaffen. Derzeit sind ca 10-12% der eingereichten Projekte Revitalisierungen. Daher wäre aus BAK-Sicht eine Reservierung von 25% der Projekteinreichungen sinnvoll, um für Revitalisierungsprojekte zusätzliche Anreize zu schaffen. Sollte es zu wenige Projekteinreichungen geben, könnten die reservierten Fördermittel drei Jahre vor Ablauf der Errichtungsfrist sukzessive auch für Neuanlagen verwendet werden.

ad § 40: Pflichten der Stromhändler, Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber

Die Stromhändler bzw. Lieferanten sind zu verpflichten, die Kosten des Ökostroms auf den Stromrechnungen der Stromendabnehmer in transparenter Form auszuweisen. Abs 1 wäre entsprechend zu ergänzen.

ad § 46: Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale

Einkommensschwache Haushalte gem Abs 1 sind von den gesamten Ökostromkosten zu befreien.

ad § 48: Ökostromförderbeitrag

Wie bereits in der einleitenden Bemerkungen ausführlich dargestellt, führt die neue Finanzierungsstruktur der Ökostromförderung zu einer überproportionalen Belastung der Haushalte und der kleinen Gewerbebetriebe (NE 7), die von der BAK dezidiert abgelehnt wird. Zukünftig soll die NE 7 einen Anteil von über 70 Prozent an den gesamten Ökostromkosten tragen. Bisher betrug ihr Anteil rund 55%, wobei der Verbrauch der NE 7 rund 48% beträgt. Die Industrie (NE 1-3 und 4) soll bei einem Stromverbrauch von knapp 20% hingegen einen Anteil von nur mehr knapp 6% zahlen. Ein derartiges Missverhältnis zwischen der Kostenbelastung der NE 7 im Vergleich zu den NE 1-4 ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die BAK wird keinem Finanzierungsmodell zustimmen, ohne vorher die genauen Berechnungsdaten und die Auswirkungen auf einzelne Gruppen nach Netzebenen, Verbrauch und Bundesland zu kennen. Diese Daten wurden nicht vorgelegt.

Grundsätzlich fordert die BAK eine faire und sozial verträgliche Aufteilung der Ökostromförderkosten zwischen den StromverbraucherInnen. Dies könnte durch einen größeren Beitrag zur Finanzierung der Ökostromkosten durch NE 1-5 vorgenommen werden, zB durch entsprechende Anhebung der Ökostrompauschale.

Wie bereits ausgeführt, kann die BAK eine abschließende Bewertung ohne Vorlage konkreter Daten nicht vorlegen und behält sich daher abschließende Vorschläge noch vor.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Günther Chaloupek
iV des Direktors